

Ortsentlastungsstraße (OES)

Affalterbach

- Umweltbericht -

- Ergänzung -

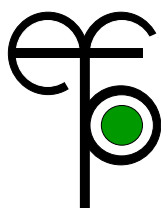
(März 2018)

Auftraggeber: Gemeinde Affalterbach



Dipl.-Ing. (TU) B. Stocks

Büro für Umweltsicherung und Infrastrukturplanung, Tübingen



ENTWICKLUNGS- u. FREIRAUMPLANUNG

E B E R H A R D + P A R T N E R GbR

L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T E N

78467 KONSTANZ, • AUGUST-BORSIG-STR. 13

TEL. 07531 / 81 29 0, • FAX. 07531 / 81 29 11

e M a i l : e f p @ e b e r h a r d - p a r t n e r . d e

1. Einleitung

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Ortsentlastungsstraße Affalterbach" wurde vom 07.10.2016 bis 07.11.2016 ausgelegt. In der Stellungnahme eines privaten Einwenders wurde darauf hingewiesen, dass im Beckental ein Vorkommen des Steinkauzes besteht. Daraufhin wurde im April 2017 das Steinkauzvorkommen im Beckental im Umfeld des geplanten Eingriffes kontrolliert. Dabei wurde in ortsnahen Streuobstwiesen im Beckental ein Steinkauz beobachtet, der einer Brutröhre auf dem Flurstück 3411 zugeordnet werden konnte. Der Brutplatz befindet sich in einer künstlichen Nisthilfe, die dort zwar schon zu Beginn der Untersuchung im Jahr 2008 notiert wurde, die aber zu dieser Zeit nicht besiedelt war (die Röhre war seinerzeit nicht fachgerecht angebracht).

Hiermit wird die Ergänzung des Umweltberichts bezüglich dieses Vorkommens vorgelegt. Die ergänzenden Texte sind farblich hervorgehoben.

2. Ergänzung des Umweltberichts

zu Kap. 7.5.4 - Schutzgut Pflanzen und Tiere / Naturschutz - faunistische Artenausstattung:

Im Bereich des Beckentales existiert ein Brutplatz des Steinkauzes in einer künstlichen Nisthilfe in den Obstwiesen nordöstlich von Affalterbach. Dieser liegt in ca. 90 m Entfernung zur geplanten Trasse und liegt außerhalb der Flächen, die zur Minderung von Beeinträchtigungen des ortsnahen Landschaftsbildes modelliert werden.

Der Steinkauz kann zu den verbreiteten Brutvögeln der Streuobstwiesen im Landkreis Ludwigsburg gerechnet werden. Der Bestand entwickelt sich positiv; die lokale Population weist somit einen günstigen Erhaltungszustand auf, der allerdings von den fortlaufenden Schutzmaßnahmen abhängig ist.

Der Steinkauz gilt als Art, für die ein sehr hohes Kollisionsrisiko an Straßen besteht. Langjährige Telemetriedaten der Steinkauz-Population im Landkreis Ludwigsburg, die von der Forschungsgemeinschaft zur Erhaltung heimischer Eulen durchgeführt wurden, zeigen, dass 5 % der Todesursachen auf Verkehr (Straße, Eisenbahn) zurückzuführen waren. Im Vergleich zu überregionalen Daten aus Beringungsprojekten ist der Anteil an Verkehrsopferten im Landkreis Ludwigsburg somit vergleichsweise gering (vgl. Unterlage 4 Nr. 2.0a - Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan - Ergänzung).

zu Kap. 7.5.5 - Schutzgut Pflanzen und Tiere / Naturschutz - Beurteilung

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind **auch vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse** lediglich im Hinblick auf die faunistische Artenausstattung maßgebliche Konfliktsachverhalte anzusprechen.

Betroffen sind insbesondere Vogelarten der offenen Feldflur (Feldlerche) und relevante Flugstraßen örtlicher Fledermauspopulationen.

Diese Konfliktsachverhalte können durch entsprechende Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen (Aufrechterhaltung von Flugstraßen im Bereich der Brückenbauwerke im Beckental und Abpflanzungen für den Kollisionsschutz sowie vorgezogene Herstellung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche) auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Zusätzlich ist ein Brutpaar des Steinkauzes betroffen. Der Konfliktsachverhalt kann durch Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen (Erhöhung des Angebotes speziell für die Bedürf-

nisse des Steinkauzes gepflegter kurzrasiger Wiesen, Anlage von Obstwiesen, dichte Bepflanzung an der geplanten Trasse) auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Weitere zusätzliche Konflikte treten beim Schutzgut Pflanzen und Tiere / Naturschutz nicht auf.

zu Kap. 7.11 - Zusammenfassung der Ergebnisse der Konfliktanalyse des Grünordnungsplanes

Schutzgut 'Tiere und Pflanzen':

Im Beckental besteht ein potentielles Tötungsrisiko für ein Brutpaar des Steinkauzes durch Kollision mit dem Straßenverkehr auf der geplanten OES. Dies betrifft den Bereich des **einfachen Bebauungsplanes**.

zu Kap. 7.14 - Betroffenheit der Belange des besonderen Artenschutzes (§§ 44f BNatSchG)

Steinkauz

Das Kollisionsrisiko für den Steinkauz wird durch die Anlage von speziell für die Bedürfnisse des Steinkauzes gepflegten kurzrasigen Wiesen, von Obstwiesen sowie durch die vorgesehenen Schutzpflanzungen entlang der geplanten Trasse auf ein unerhebliches Maß minimiert. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art wird nicht signifikant erhöht. Somit kann der Verbotstatbestand der Tötung einzelner Individuen einer Art (Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Weitere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verwirklicht.

zu Kap. 7.15 - Belange gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Arten:

Für den Steinkauz sind keine Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu erwarten.

zu Kap. 8. - Maßnahmen zur Kompensation der verbleibenden nachteiligen Beeinträchtigungen von Landschaft und Naturhaushalt

Optimierung des Maßnahmenkonzeptes zum Schutz des Steinkauzes - für den Bereich bzw. in Zuordnung zum einfachen Bebauungsplan:

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des Steinkauzes werden folgende ergänzende Maßnahmen durchgeführt:

- Anlage von Grünland mit frühem Mahdzeitpunkt (3 bis 4 Mahden je nach Witterung ab Anfang Mai bis Ende Juli; Maßnahme M2a).
- Anlage von Obstwiesen mit weitem Pflanzabstand in der Nähe des Brutplatzes (Maßnahme M3a).

Dabei wird der Anteil an Obstwiesen zugunsten der Anlage von Grünland mit frühem Mahdzeitpunkt reduziert. Dieses wird unmittelbar im Bereich des Steinkauz-Brutplatzes angelegt.

Für einen Teil der bereits vorgesehenen Obstwiesen wird ein weiter Pflanzabstand von 20 x 20 m festgesetzt.

Ferner werden Obstbaumreihen entlang des geplanten Wirtschaftsweges zur Talbrücke Holzacker angepflanzt (Maßnahme 5b). Es handelt sich um eine Maßnahme nach § 15 BNatSch, die der Gestaltung des Landschaftsbildes und als Leitlinie für Fledermäuse dient.

Flächenbedarf:

Der Bedarf an Flächen, die für landschaftspflegerische Maßnahmen beansprucht werden, beträgt ca. 8,78 ha¹. Davon sind 6,97 ha außerhalb geplanter Straßenböschungen zu erwerben; 1,55 ha liegen auf geplanten Straßenböschungen, 0,1 ha sind bereits Eigentum der Gemeinde Affalterbach. Flächen, die in ihrer Funktionsfähigkeit weiter zu sichern und deren Nutzung künftig zu beschränken ist, haben einen Umfang von 3,90 ha.

Fazit: aus naturschutzfachlicher Sicht:

Unter Berücksichtigung der neuen artenschutzrechtlichen Sachverhalte wird aus fachlicher Sicht davon ausgegangen, dass die Eingriffsfolgen mit der Umsetzung des geänderten landschaftspflegerischen Konzeptes bewältigt werden können und ein voller Ausgleich sowohl für den planfeststellungsersetzenden als auch für den einfachen Bebauungsplan nach wie vor gewährleistet ist. Die Plausibilisierung gemäß der Ökokontoverordnung, die hinsichtlich der Änderungen des landschaftspflegerischen Konzeptes erneut berechnet wurde, bestätigt dieses Ergebnis (vgl. Unterlage 4.2.0a).

3. Ergebnis der Ergänzung

Nach Auslegung des Bebauungsplanes wurde das in einer privaten Einwendung gemeldete Vorkommen des Steinkauzes mit einem Brutpaar im Beckental bestätigt. Zur Erhaltung dieses Bestandes werden die grünordnerischen Maßnahmen im Beckental optimiert (vgl. Unterlage 4.2.0a) und die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan ergänzt und geändert (vgl. Unterlage 1.1a, 1.2a, 1.3a, 1.4a, 1.5a). Dadurch wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Der Gesamtumfang der Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen bleibt unverändert.

Zu den übrigen Belangen des Schutzgutes 'Tiere und Pflanzen' gibt es keine Änderungen.

¹ gleichzeitig Bereinigung von zwei Messfehlern.